

6410-B

**Benutzung von Grundstücken des Freistaates Bayern für die Errichtung und den Betrieb von
Ladevorrichtungen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge**

**Gemeinsame Bekanntmachung aller Bayerischen Staatsministerien
vom 27. Mai 2026, Az. 38-4049-20-3-23**

(BayMBI. Nr. 261)

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung aller Bayerischen Staatsministerien über die Benutzung von Grundstücken des Freistaates Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Ladevorrichtungen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge vom 27. Mai 2026 (BayMBI. Nr. 261)

¹Die Bayerische Staatsregierung beabsichtigt, den Ausbau der Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge zu unterstützen und insbesondere, privaten Investoren staatseigene bayerische Flächen für die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladevorrichtungen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge (Ladeeinrichtungen) zur Verfügung zu stellen. ²Der Bestand an geeigneten staatlichen Parkflächen soll dafür im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten einerseits sowie der wirtschaftlichen Vertretbarkeit andererseits für Investoren nutzbar gemacht werden. ³Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs sowie zur Gewährleistung eines beschleunigten, effizienten und transparenten Verfahrens werden für die Nutzung staatlicher Flächen durch Investoren für die Errichtung und den Betrieb von Ladeeinrichtungen folgende Zuständigkeiten bestimmt. ⁴Wird eine Liegenschaft für geeignet als Standort erachtet, ist ein Vertrag über die Nutzung der Liegenschaft gemäß des Vertragsmusters (Anlage 1) abzuschließen. ⁵Dabei sind die nachstehenden Hinweise zu beachten: